

Federf. Stadtamt: Kulturamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Kulturausschuss		19.11.2012	10

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Antrag der CDU-Fraktion nach § 7 der  
Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse:  
Aufstellung eines Denkmalpflegeplans für die Stadt Gladbeck**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**Antrag nach § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse**

**hier: Denkmalpflegeplan**

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,

namens der CDU-Ratsfraktion beantrage ich für die Sitzung des Kulturausschusses am 19.11.2012 den Punkt

**„Aufstellung eines Denkmalpflegeplans für die Stadt Gladbeck“**

in die Tagesordnung aufzunehmen.

**Begründung:**

Nach § 25 des Denkmalschutzgesetzes - DSchG - sollen die Gemeinden Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben.

Der Denkmalpflegeplan versteht sich als denkmalpflegerischer Fachbeitrag zur Stadtentwicklungsplanung. Er gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung nachrichtlich wieder.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Der Denkmalpflegeplan enthält u.a.

- eine Bestandsaufnahme und Analyse des Gebietes einer Gemeinde unter siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkten,
- die Darstellung der Baudenkmäler und der erhaltenswerten Bausubstanz,
- ein Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung von Baudenkmalern im Rahmen der Stadtentwicklung verwirklicht werden.

Zwar wird bereits eine Denkmalliste geführt. Doch ist damit die gesetzliche Aufgabe zur Aufstellung eines Denkmalpflegeplans noch nicht erfüllt, obwohl hierzu hinreichender Anlass besteht.

In der Stadt Gladbeck gibt es nach unserer Kenntnis derzeit 60 Baudenkmäler, Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Eine Vielzahl der Baudenkmäler befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des in Umsetzung befindlichen integrierten Handlungskonzepts für die Stadtmitte. Es liegt auf der Hand, dieses städtebauliche Handlungskonzept durch ein Planungs- und Handlungskonzept zum Schutze und der Pflege erhaltenswerter Bausubstanz zu begleiten.

Unter dem Regime einer strengen Haushaltsführung in den nächsten Jahren bietet es sich dabei an, die Schutzziele für die Denkmäler generell und individuell maßvoll, aber dennoch möglichst wirksam festzusetzen und hierbei durchaus auch Prioritäten zu setzen. Soweit die Denkmäler Werbeanlagen tragen, sind die Schutzziele mit der Innenstadtsatzung in Einklang zu bringen bzw. das Ortsrecht notwendigenfalls anzupassen.

Der Arbeitskreis Stadtbildpflege hat seine Unterstützung bei der Inventarisierung der Denkmäler und seine Hilfestellung bei der Entwicklung von Schutzzielen signalisiert.

Der Ausschuss ist gem. § 15 der Hauptsatzung in dieser Sache entscheidungsbefugt. Wir beantragen, wie folgt zu beschließen:

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Aufstellung und Fortschreibung eines Denkmalpflegeplans für die Stadt Gladbeck.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Hein  
Ratsfrau